

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb  
des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)  
(Magisterprüfungsordnung)  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 2. Juli 1992**

(KWMBI II S. 505)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Der Anhang der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 1989 (KWMBI II S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Fach "Mittlere und neuere Kunstgeschichte" wird das folgende neue Fach eingefügt: "Computerlinguistik\*").

2. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) Wird **Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft** als Hauptfach gewählt, so soll als Nebenfach ein philologisches Fach außerhalb der Muttersprache des Bewerbers gewählt werden."

b) Der bisherige Buchstabe h) wird zum neuen Buchstaben g).

c) Nach Buchstaben g) werden folgende neue Buchstaben h) und i) angefügt:

"h) Das Hauptfach **Computerlinguistik** kann nur mit folgenden Nebenfächern gewählt werden: Das erste Nebenfach ist Theoretische Linguistik, Phonetik und Sprachliche Kommunikation oder Germanistische Linguistik. In diesen Fällen ist Informatik als zweites Nebenfach obligatorisch; die hierfür gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt. Andere Kombinationen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2.

i) Das Nebenfach **Computerlinguistik** kann nur mit folgenden Hauptfächern gewählt werden: Theoretische Linguistik, Phonetik und sprachliche Kommunikation oder Germanistische Linguistik. In diesen Fällen ist Informatik als zweites Nebenfach obligatorisch; die hierfür gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt."

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 und 21. Mai 1992 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 26. März 1992, Nr. X/4 - 6/42 458.

München, den 2. Juli 1992

Professor Dr. Wulf Steinmann  
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juli 1992 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. Juli 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juli 1992.